



AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer  
AJU/ h70.019.03

Merkblattdatum  
01/2021

Direktkontakt  
info.hr.aju@llv.li

# Merkblatt zur Zweigniederlassung

## 1. Allgemeines

Die **Zweigniederlassung** ist ein kaufmännischer Betrieb, der zwar rechtlich Teil eines Hauptunternehmens ist, von dem er abhängt, der aber in eigenen Lokalitäten dauernd eine gleichartige Tätigkeit wie das Hauptunternehmen ausübt und dabei eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit genießt.<sup>1</sup>

Eine Verbandsperson kann neben ihrem (Haupt-) Sitz eine oder mehrere Zweigniederlassungen haben.<sup>2</sup>

Es wird unterschieden zwischen Zweigniederlassungen einer inländischen Unternehmung, einer Unternehmung mit Hauptsitz im EWR sowie einer Unternehmung mit Hauptsitz ausserhalb des EWR. Entsprechend dieser Unterscheidung variieren die Eintragungsvoraussetzungen für Zweigniederlassungen (Details dazu siehe *Wegleitung zur Eintragung einer Zweigniederlassung*).

## 2. Eintragung einer Zweigniederlassung

### 2.1 Eintragung der Zweigniederlassung

Selbständige Zweigniederlassungen sind am Ort, wo sich ihre Geschäftsräumlichkeiten oder ihre Geschäftsführung befindet, unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung **in das Handelsregister einzutragen**.<sup>3</sup>

Es können nur Zweigniederlassungen von Gewerben in das Handelsregister eingetragen werden.<sup>4</sup> Zweigniederlassungen von Verbandspersonen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, können somit nicht im Handelsregister eingetragen werden.

### 2.2 Einzutragende Personen

Für eine Zweigniederlassung kann **keine besondere Verwaltung** bestellt werden. Zur Vertretung der Zweigniederlassung sind diejenigen Personen befugt, die auch zur Vertretung der Hauptniederlassung befugt sind.

---

<sup>1</sup> <https://www.zweigniederlassung.ch/begriff>

<sup>2</sup> Art. 113 Abs. 3 PGR

<sup>3</sup> Art. 119 Abs. 2 PGR i.V.m. Art. 103 Abs. 1 HRV

<sup>4</sup> Art. 103 Abs. 2 HRV

### 3. Firmenrechtliche Vorschriften

Die Firma der Zweigniederlassung muss ausser der unveränderten Firma der Hauptniederlassung und deren Sitz die ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung und den Sitz der Zweigniederlassung enthalten.<sup>5</sup>

### 4. Zweigniederlassung einer inländischen Unternehmung<sup>6</sup>

Die inländische Zweigniederlassung einer inländischen Unternehmung wird im Handelsregister bei der Hauptniederlassung eingetragen (Details dazu siehe *Wegleitung zur Eintragung einer Zweigniederlassung*).

### 5. Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz im Ausland (Allgemeines)

#### 5.1 Gründung, Änderung und Auflösung

Für die Gründung, Änderung und Auflösung der Zweigniederlassung einer ausländischen Verbandsperson im Inland ist liechtensteinisches Recht massgeblich. Das Verhältnis der Zweigniederlassung zur Hauptniederlassung richtet sich aber nach dem Recht der Hauptniederlassung.<sup>7</sup>

#### 5.2 Vertretung der Zweigniederlassung

Bei der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Verbandsperson werden **diejenigen Personen eingetragen, die zur Vertretung der Hauptniederlassung befugt** sind.

Die Vertretungsmacht einer Zweigniederlassung richtet sich jedoch nach liechtensteinischem Recht: Mindestens eine zur Vertretung der Zweigniederlassung befugte Person muss ein in einem EWR-Mitgliedstaat wohnhafter EWR-Staatsangehöriger oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person sein und im Handelsregister eingetragen sein.<sup>8</sup>

Zudem ist ein Repräsentant zu bestellen oder eine inländische Zustelladresse zu bezeichnen und im Handelsregister einzutragen.<sup>9</sup>

#### 5.3 Haftung für Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung

Ausländische Verbandspersonen, die im Inland eine Zweigniederlassung haben, können für sämtliche Ansprüche **am Ort der Zweigniederlassung belangt** werden. Es kann für die Zweigniederlassung ein **besonderer Konkurs** (sog. Filialkonkurs) durchgeführt werden.<sup>10</sup>

Eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung gilt für die im Inland eingegangenen oder hier zu erfüllenden Verbindlichkeiten als rechts- und handlungsfähig, selbst wenn sie dies nach dem auf die Hauptniederlassung anwendbaren Recht nicht ist.

---

<sup>5</sup> Art. 1015 Abs. 1 PGR

<sup>6</sup> Art. 104 HRV

<sup>7</sup> Art. 236 Abs. 1 und 2 PGR

<sup>8</sup> Art. 236 Abs. 3 PGR

<sup>9</sup> Art. 239 PGR

<sup>10</sup> Art. 114 Abs. 3 PGR

## 5.4 Liquidation der Zweigniederlassung

Wird eine inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Verbandsperson aufgelassen, ist die Liquidation wie bei einer inländischen Verbandsperson durchzuführen, sofern das Amt für Justiz nicht Ausnahmen bewilligt.<sup>11</sup>

## 6. Eintragung einer Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz im EWR<sup>12</sup>

Zweigniederlassungen von Unternehmen, deren Sitz sich in einem EWR-Mitgliedstaat befindet, sind unter Bezugnahme auf die Eintragung am Hauptsitz in das Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung zur Eintragung der Zweigniederlassung hat die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu enthalten sowie sind die gesetzlich vorgesehenen Belege einzureichen (Details dazu siehe *Wegleitung zur Eintragung einer Zweigniederlassung im Handelsregister*).

Änderungen über die Zweigniederlassung werden vom Leiter der Zweigniederlassung unter Beilage der erforderlichen Belege angemeldet.<sup>13</sup>

## 7. Eintragung einer Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz ausserhalb des EWR

Zweigniederlassungen von Unternehmen, deren Sitz sich ausserhalb des EWR befindet, sind unter Bezugnahme auf die Eintragung am Hauptsitz in das Handelsregister einzutragen.<sup>14</sup> Die Eintragung der ersten Zweigniederlassung einer solchen Unternehmung muss nach Form und Inhalt der Eintragung einer inländischen Hauptniederlassung entsprechen, soweit das ausländische Recht keine Abweichung nötig macht.<sup>15</sup>

Die Anmeldung zur Eintragung der Zweigniederlassung hat die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu enthalten sowie sind die gesetzlich vorgesehenen Belege einzureichen.

Änderungen über die Zweigniederlassung werden vom Leiter der Zweigniederlassung unter Beilage der erforderlichen Belege angemeldet.<sup>16</sup>

## 8. Löschung von Zweigniederlassungen

Die Anmeldung zur Löschung einer Zweigniederlassung erfolgt in gleicher Weise wie die Anmeldung von Änderungen. Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass der Geschäftsbetrieb aufgehört hat. Zweigniederlassungen ausländischer Verbandspersonen müssen ausserdem den Nachweis erbringen, dass die Gläubiger im Inland sichergestellt oder befriedigt worden sind.<sup>17</sup>

Zweigniederlassungen inländischer Hauptniederlassungen werden von Amts wegen gelöscht, wenn die Hauptniederlassung gelöscht wird.<sup>18</sup>

---

<sup>11</sup> Art. 130 Abs. 1a PGR

<sup>12</sup> Art. 291a PGR i.V.m. Art. 106 HRV

<sup>13</sup> Art. 107 Abs. 1 HRV

<sup>14</sup> Art. 291b PGR

<sup>15</sup> Art. 108 Abs. 1 HRV

<sup>16</sup> Art. 108 Abs. 5 i.V.m. Art. 107 Abs. 1 HRV

<sup>17</sup> Art. 109 HRV

<sup>18</sup> Art. 975 Abs. 1 PGR

Zweigniederlassungen ausländischer Hauptniederlassungen werden von Amts wegen gelöscht, wenn amtlich festgestellt ist, dass ihr Geschäftsbetrieb aufgehört hat und das im Ausland befindliche Hauptgeschäft der Aufforderung des Amtes für Justiz zur Löschung der Zweigniederlassung nicht nachkommt oder selbst erloschen ist.<sup>19</sup>

## 9. Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten

Inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen unterstehen den Vorschriften über die Rechnungslegung und Offenlegung.<sup>20</sup>

Bei einer inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland haben deren gesetzliche Vertreter ihren nach dem für die Hauptniederlassung massgeblichen Recht erstellten, geprüften und offengelegten Geschäfts- und konsolidierten Geschäftsbericht und die Prüfungsberichte offenzulegen, d.h. beim Amt für Justiz einzureichen<sup>21</sup> (Details dazu siehe *Merkblatt betreffend Rechnungslegung, Buchführung und Offenlegung der Jahresrechnung*).

## 10. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*

---

<sup>19</sup> Art. 975 Abs. 2 PGR

<sup>20</sup> Art. 1062a PGR

<sup>21</sup> Art. 1128 Abs. 1 PGR